



**STADT ERKELENZ**

**Bebauungsplan Nr. VI/2  
"Schulring-Zentralfriedhof"  
Erkelenz-Mitte,**

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 10 Abs. 4 BauGB

## Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG .....	2
2. VERFAHRENSABLAUF .....	2
3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE.....	3
4. ABWÄGUNG ANDERER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	4
5. ÜBERWACHUNG DER UMWELTEINWIRKUNGEN (MONITORING) .....	4

### 1. Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung

Gemäß dem Untersuchungsergebnis des Baubetriebs- und Grünflächenamtes werden die für die Erweiterung des Friedhofes vorgehaltenen Flächen in Zukunft nicht mehr benötigt. Demgegenüber steht der gleichgebliebene Bedarf an innerstädtischen Wohnbauflächen. Ziel der Bauleitplanung ist es, der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Erkelenz insbesondere innerhalb des Stadtkerns zu entsprechen. Mit der Planung wird dem Bedarf an eine für den Standort angemessene bauliche Nutzung mit Wohngebäuden in Form von Einzelhäusern innerhalb eines zentral gelegenen Wohnstandorts entsprochen. Über die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Umwandlung in "Wohnbauflächen" (W) und wird die planungsrechtliche Voraussetzung für diese Bauleitplanung geschaffen.

### 2. Verfahrensablauf

#### Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 08. 02. 2007 hat Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/2 "Schulring-Zentralfriedhof" Erkelenz-Mitte, beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 13 am 27.04 2012 öffentlich bekannt gemacht.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. 04. 2012. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08. 05. 2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

#### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07. 05. 2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Insgesamt wurden 18 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Während des Beteiligungsverfahrens wurden 3 abwägungsrelevante Stel-

lungnahmen vorgetragen.

Die NEW Netz bat um frühzeitige Beteiligung an der Erschließungsplanung, die EBV GmbH teilte mit, dass Kennzeichnungen im Plan aufgrund bergbaulicher Aspekte nicht erforderlich seien und die Bezirksregierung Arnsberg teilte ebenfalls Daten über bergbauliche Aspekte und den Grundwassersituationen in Abhängigkeit des Braunkohletagebaus mit.

Alle Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und ein Hinweis über die Grundwasserbeeinflussung durch den Braunkohletagebau in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.06.2012 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 "Schulring-Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. 07. 2012 in der Zeit vom 30.07.2012 bis 31. 08. 2012 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

#### Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring-Zentralfriedhof", Erkelenz Mitte, ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.09. 2012 beschlossen worden.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 7 vom 15. 03. 2013 ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

#### Schutzgut Mensch (Erholung, Landschaftsbild, Immissionsschutz)

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung äußerer Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Das Schutzgut Landschaft ist aufgrund der innerstädtischen Lage nicht betroffen.

#### Schutzgut Boden

Durch den Bau von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung wird das Bodenpotential beeinträchtigt. Allerdings dient die Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten durch Aktivierung von innerstädtischen Bauflächen dem Schutz noch nicht erschlossener Flächen des Außenbereiches. Diese Verdichtung im Innenbereich der Stadt entspricht den in den §§ 1 Abs. 5 und 1a BauGB formulierten Zielen einer nachhaltigen Gestaltung der Umwelt und eines sparsamen, schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Die Eingriffe in das Bodengefüge werden durch gezielte Festsetzungen (Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten, Mindestmaße bei den Verkehrsflächen) so minimal wie möglich gehalten. Zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

#### Schutzgut Flora und Fauna

Mit dem Erhalt und der Entwicklung der das Gebiet einfassenden öffentlichen Grünanlagen soll die mit der angrenzenden Friedhofsfläche bestehende Grünflächenvernetzung weiterentwickelt werden. Geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die vorhandenen, an den menschlichen Siedlungsraum angepassten Tierarten werden nach Umsetzung der Planung weiterhin in Planbereich vorhanden sein.

Im Zuge der Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) über ein vorliegendes Fachgutachten wurde ein Brutpaar der Waldohreule vor Ort nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich durch die Planung, nach Aussage des Artenschutzgutachtens, jedoch nicht entscheidend verschlechtern.

#### Schutzgut Wasser/Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Nutzungen zulässig, die eine Gefährdung des Schutzgutes nach sich ziehen können.

Eine zentrale Versickerung des Oberflächenwassers ist nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser wird über ein vorhandenes Trennsystem entsorgt.

Im Plan wird eine nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzzone III b der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath vorgenommen.

#### Klima/Luft

Die Einbindung vorhandener Grünstrukturen in die Planung dient einem ausgeglichenen Kleinklima. Über das Zulassen von Grasdächern und Anlagen zur Nutzung der Solarenergie wird der Einsatz regenerativer Energien gefördert. Die Baufenster begünstigen eine optimierte Ausrichtung der Bauten zur effizienten Nutzung solarer Energien.

Erhebliche Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erkennbar.

#### **4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten**

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Lebensraum für Flora und Fauna unverändert erhalten und auch keine Beeinträchtigung der anderen Schutzgüter vorliegen. Allerdings würde sich die Wohnraumentwicklung der Stadt Erkelenz auf andere, im Außenbereich gelegene Flächen verlagern. Auch Alternativstandorte existieren nicht.

#### **5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)**

Die Verpflichtung der Überwachung der Umweltauswirkungen geht zurück auf zwingendes EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP- Richtlinie. Die Überwachung dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle des gesamten Bauleitplanes. Vielmehr dient das Monitoring zur Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitpläne, um erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gem. § 4 Abs. 3 BauGB werden die zuständigen Fachbehörden die Stadt Erkelenz, als Träger des Bauleitplanverfahrens, über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen informieren, damit anschließend geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Erkelenz im März 2013